



Satzung 01.05.2023

1. Änderung der Satzung des SDB (18.08.1982), beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung, am 25.11.2005, in Berlin- Friedrichsfelde
2. Änderung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.04.2006
3. Änderung und Ergänzung auf der Mitgliederversammlung vom 21.11.2009
4. Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010 in Kassel
5. Änderung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.12.2018
6. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2022, eingetragen am 01.05.2023

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Serum-Depot Deutschland e.V.“ und hat seinen Sitz in Coesfeld.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der im Rahmen des Vereins mögliche Erwerb und die Bereitstellung handelsüblicher Seren zum Schutz der Mitglieder und aller im Haushalt lebenden sowie mit der Pflege beauftragten Personen gegen Unfälle mit Gifttieren.
- (2) Die zentrale Lagerung von Antiveninen in einem Krankenhaus oder einem anderen, vom Vorstand festgelegten zweckdienlichen Standort an dem die vereinseigenen Antivenine zur ständigen Verfügung stehen.
- (3) Die Gewährleistung einer sachgemäßen und artgerechten Handhabung und Unterbringung von Gifttieren.
- (4) Der Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen
- (5) Die Nützlichkeit von Gifttieren am Beispiel der Pharmazie, Biologie etc. aufzeigen und somit zur Beseitigung von Vorurteilen beitragen.
- (6) Das Serum-Depot Deutschland e. V. ist gemeinnützig und dient nicht der Erzielung von Gewinnen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins werden kann:

- (1) jeder Bürger der Europäischen Union werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) jede juristische Person der Europäischen Union werden. Ein verantwortlicher Leiter ist zu benennen, Mitarbeiter sind namentlich zu erfassen; bei Personalwechsel hat eine sofortige Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.



Serum-Depot Deutschland e. V.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach Eingang eines Aufnahmeantrages (bestehend aus dem Mitgliedsantrag, der Tierbestandsliste und der Datenschutzerklärung), Eingang des Jahresbeitrags und Genehmigung durch den Vorstand.
- Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
 - Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
 - Nach Genehmigung durch den Vorstand erwirbt ein neues Mitglied den Status eines vorläufigen Mitgliedes für die Dauer von 2 Kalenderjahren ab Ende des Halbjahres des Eintrittes.
 - Während dieser Zeit gelten für das vorläufige Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten, wie für ein ordentliches Mitglied.
 - Für diese Zeit besteht keine Wahlberechtigung und das vorläufige Mitglied ist auch nicht wählbar.
 - Während dieser vorläufigen Mitgliedschaft kann die Vereinszugehörigkeit ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres.
 - durch Streichung.
 - durch Ausschluss.
 - automatisch und unwiderruflich mit der Eröffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch Übergabe der Beweismittel an einen Rechtsanwalt.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten den Zielen bzw. dem Ansehen des Vereins schadet. Eine Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck ist z.B. auch eine nachweislich nicht sach- oder artgerechte Haltung. Die Richtlinien für sach- und artgerechte Haltung sind u.a. festgehalten in der Broschüre „Sachkunde Gefährliche Reptilien“ von VDA und DGHT.
- (3) Entscheidungen über Streichungen oder Ausschluss werden durch den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der Rechtfertigung eingeräumt. Diese Regelung gilt nicht nach der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Das Mitglied bleibt mit seinem Beitrag für das laufende Jahr dem Verein verpflichtet. Ansprüche auf das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins für sich entsprechend der Satzung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten.



Serum-Depot Deutschland e. V.

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, im Rahmen des Vereinszweckes, kann beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12a beantragt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit liegt in der Verantwortung des gesamten Vorstandes und wird mit Mehrheitsbeschluss gefasst.
- (4) Bei schriftlichem Antrag von 10% der Mitglieder ist dem unbedingt stattzugeben.
- (5) Der Gerichtsstand für Rechtsbelange zwischen Mitgliedern und dem Serum-Depot Deutschland e. V. ist das zuständige Gericht am Sitz des jeweiligen Geschäftsführers.

§ 7 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme wird sofort eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag wird bei Aufnahme in voller Höhe fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird zum 01.01. des Jahres fällig.
- (4) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr kann von den Mitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung jeweils neu durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Im Rahmen dieser Satzung bezieht sich der Begriff „Vorstand“ immer auf den in Satz 1 genannten Vorstand nach § 26 BGB, wenn nicht explizit der Begriff „Erweiterter Vorstand“ gemäß Satz 2 verwendet wird.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus: dem Vorsitzendem, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister
- (3) Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden. Er kann zusätzlich bestehen aus: maximal 5 Beisitzern als Fachberater. Sie sind befristet zu kooptieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind untereinander stimmgleichberechtigt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied arbeitet eigenverantwortlich und ist dem Vorstand, wie auch der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig
- (6) Planung und Kauf von Antiveninen sind im Vorstand abzustimmen.
- (7) Die Arbeit des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird alle vier Jahre auf der Mitgliederversammlung einzeln und geheim durch Stimmenmehrheit gewählt. Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.
- (2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, das Amt durch Ernennung eines ordentlichen Mitgliedes neu zu besetzen.
- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt, nach Vorlage eines Misstrauensantrages, abgewählt werden. Der Antrag muss von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein.

§ 10a Rechte und Pflichten des Vorstandes

Seite 3 von 5



Serum-Depot Deutschland e. V.

- (1) Die Vorstandsmitglieder vertreten das Serum-Depot Deutschland e. V. nach innen und außen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind vertrags- und verhandlungsberechtigt gegenüber Geschäftspartnern, Behörden und Institutionen.
- (3) Der Vorstand ist nicht berechtigt, persönliche Informationen wie Name, Adresse usw. von Mitgliedern, ohne deren Zustimmung, an Dritte weiterzugeben.
- (4) Bei Veränderungen im Serumbestand werden die Mitglieder im Rahmen eines Situationsberichtes auf der Jahrestagung unterrichtet. Auf Nachfrage eines Mitglieds informiert der Vorstand auch zwischenzeitlich über die aktuelle Situation.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10b Haftungsausschluss

Die Vorstandsmitglieder haften im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Das Serum-Depot Deutschland e. V. kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) die Ehrenmitgliedschaft wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes (§ 26 BGB) verliehen und durch eine Urkunde dokumentiert.
- (3) die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (4) Ehrenmitglieder ohne Funktion können Berater- und Repräsentationsfunktionen wahrnehmen.
- (5) Vereinsschädigendes Verhalten führt in zu begründenden Fällen zum Verlust der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können an allen vom Serum-Depot Deutschland e. V. mitgetragenen bzw. ausgerichteten Veranstaltungen kostenfrei teilnehmen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben,
 - engagierte Gründungsmitglieder
 - langjährige, erfolgreiche Vorstandsmitglieder (mind. 5 Jahre)
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Auszeichnung besteht nicht.

§ 12 Jahrestagung und Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Jahrestagung/Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnungspunkte den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen sind.
- (2) Auf jeder Jahrestagung gibt der Vorstand einen Situationsbericht und legt die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben offen.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Protokolle von Mitgliederversammlungen, die Änderungen der Satzung beinhalten, sind vom Protokollführer und 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei allen anderen Protokollen reicht die Unterschrift des Protokollführers nach Freigabe durch den Geschäftsführer.

§ 12a Außerordentliche Mitgliederversammlungen



Serum-Depot Deutschland e. V.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- (1) auf Einladung des Vorstands
- (2) auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder
- (3) Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bezüglich Fristen und Tagesordnung entsprechend § 12

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht war.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist die 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Für eine Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitglieder werden über Satzungsänderungen informiert.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer mit 4wöchiger Frist und Bekanntgabe des Zwecks und nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter, nach Feststellung der Rechtmäßigkeit, zu unterzeichnen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutzprojekte in Deutschland (DGHT, NaBu, WWF o.ä.)

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 Satz 4 BGB.

Bissendorf, 26.11.2022

Dr. Guido Westhoff
Vorsitzender

Dr. Antonius Schwaaf
Geschäftsführer

Stephan Timmer
Schatzmeister